

## 5 Tipps

für Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen zu fachlichen Stellungnahmen insbesondere für **private BU-Versicherungen**

- 1** Klären Sie für sich die Frage: Wer ist Ihr Auftraggeber für die fachliche Stellungnahme? Das Versicherungsunternehmen oder die behandelte Person?
- 2** Legen Sie niemals nur die Angaben des Versicherungsunternehmens zugrunde, fordern Sie von dem/der Betroffenen ein in anwaltlicher Beratung erstelltes Profil des maßgeblichen Berufes an, je nach Varianz der Tätigkeiten über ein bis zwei repräsentative Wochen.
- 3** Auch wenn der Versicherer die Anfrage initiiert hat, können Sie sich vom Patienten beauftragen lassen. Wenn Sie länger als 30 Minuten für Ihre Stellungnahme benötigen, können Sie statt Zif 80 nach Zif 85 GOÄ Stundensätze abrechnen. Die Schreibauslagen können Sie gesondert geltend machen. Vereinbaren Sie zusätzlich nach § 2 GOÄ die konkrete Honorarhöhe (Steigerungssatz) für Nr. 85 GOÄ oder ggf. Nr. 80 GOÄ.
- 4** Wenn Sie sich vom Versicherer beauftragen lassen: Handeln Sie, falls nötig, eine höhere als die angebotene Vergütung aus. Wenn Sie einseitig die vom Versicherer vorgesehene Vergütung ändern, ist dies rechtlich nicht wirksam.
- 5** Mischlösung: Sie können „splitten“ und den Fragebogen im Auftrag des Versicherers ausfüllen sowie eine ausführliche Stellungnahme, z. B. gemäß § 7 AVB BU für den/die Betroffene/n erstellen. Legen Sie dies gegenüber dem Unternehmen offen.

Sehen Sie zur Thematik auch meine Formulierungsvorschläge für Vereinbarungen und Schreiben.